

An die
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 22.02.2022

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
am Montag, dem 07.03.2022, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche und Familien

**am Montag, dem 07.03.2022, um 15:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023

018/2022

- 4 Jahresbericht 2021 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien **019/2022**
- 5 Struktur der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien **033/2022**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bericht der Verwaltung

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Wichtiger Hinweis zur 3-G-Regel:

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass bei der Sitzung die 3-G-Regelung eingehalten werden muss. Der Zutritt zu Veranstaltungen, zu denen auch Sitzungen kommunaler Gremien gehören, darf nach der Coronaschutzverordnung des Landes NRW **nur Geimpften, Genesenen oder getesteten Personen** gestattet werden. Entsprechende Nachweise bitte ich vorzuzeigen. Um einen pünktlichen Sitzungsbeginn gewährleisten zu können, finden Sie sich bitte frühzeitig vor dem großen Ausschusszimmer ein.

Vor der o.g. Sitzung besteht für nicht geimpfte oder genesene Personen die Möglichkeit, im Beisein einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kreisverwaltung Warendorf, einen **Selbsttest** durchzuführen. Sofern Sie dieses Angebot nutzen möchten, bitten wir Sie, sich bereits **um 14:30 Uhr vor dem Großen Ausschusszimmer** einzufinden.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Grap
Vorsitzende

Frölich
Amtsleiterin des Amtes
für Kinder, Jugendliche und Familien

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 018/2022
---	------------------------

Betreff:

Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	07.03.2022
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2022 sh. Tabelle auf Seite 7 der Vorlage a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023 festgelegten Gruppenformen und die sich daraus ergebenden Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz (Einrichtungsbudget) für die Tageseinrichtungen sowie die Anzahl der erforderlichen Integrationsplätze im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen.

Voraussetzung für die bedarfsgerechte Planung ist die Ermittlung des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2022/2023. Ende Oktober 2021 wurden alle Eltern, deren Kinder bereits eine Tageseinrichtung besuchen, gebeten, den Betreuungsbedarf für ihre Kinder ab dem 01.08.2022 mitzuteilen. Parallel dazu fand das Anmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2022/23 statt. Diese Neuanmeldungen wurden von den Städten und Gemeinden koordiniert und in die vom Kreis Warendorf entwickelte webgestützte Anmelde-Datenbank eingepflegt.

Auf der Grundlage dieser Datenlage wurden die einzelnen Kindpauschalen den Tageseinrichtungen zugeordnet. Dabei wurden die Elternwünsche hinsichtlich des Wunschkindergartens und der Betreuungszeit weitestgehend berücksichtigt.

Geübte Praxis ist es, Abstimmungsgespräche (Trägergespräche) mit den Städten und Gemeinden sowie allen Trägern von Tageseinrichtungen persönlich zu führen. Pandemiebedingt wurden diese Anfang 2022 überwiegend in Videokonferenzen durchgeführt. Im Dezember 2021 wurden den Trägergesprächen auch die Regionalkonferenzen in allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien als Videokonferenz vorgeschaltet. Hierdurch konnte ortsspezifisch die Anmeldesituation mit den vorhandenen Platzkapazitäten frühzeitig dargestellt und sich hieraus ergebender notwendiger Handlungsbedarf diskutiert und Lösungsansätze erarbeitet werden. Dieses Verfahren wird nach wie vor von allen Beteiligten als äußerst positiv bewertet. Wunsch aller Beteiligten ist, diese Gespräche perspektivisch wieder in Präsenz durchführen zu können.

Versorgungsquoten

Die Versorgungsquote im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (drei Jahre und älter) liegt bei 100 %. Die Anmeldequote für die U3-Kinder in Tageseinrichtungen liegt aktuell bei 44,3 %. Einschließlich der Plätze in Kindertagespflege beträgt die Versorgungsquote U3 aktuell 51,6 %.

Tagespflege

Unverzichtbarer Baustein für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder ist die Kindertagespflege. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist ein gleichwertiges Angebot, das Eltern zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz offeriert werden kann.

Im Kindergartenjahr 2022/23 können insgesamt 401 Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Leider ist trotz intensiver Akquisebemühungen nicht gelungen, das Platzangebot des Vorjahres (422 Plätze) halten zu können. Wiedereinstieg in den Beruf, Wegzug, Erreichung des Rentenalters und persönliche Entscheidungen – auch im Zusammenhang mit der Pandemie - haben einige Tagespflegepersonen dazu bewogen,

ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufzugeben. Im Verhältnis zu den neu gewonnenen Tagespflegepersonen war jedoch die Anzahl der beendeten Tätigkeiten um 21 höher. Hier wird deutlich, wie wichtig attraktive Rahmenbedingungen sind, um neue Tagespflegepersonen gewinnen zu können. In diesem Zusammenhang wurden in 2021 neue Werbematerialien entwickelt, um das Arbeitsfeld auch in der Akquise von neuen Tagespflegepersonen attraktiv und gut darstellen zu können.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass es sich bei diesen Plätzen um ein tatsächlich verfügbares Angebot und nicht um rein rechnerisch mögliche Platzkapazitäten handelt.

Spielgruppen

Aus der Betreuungslandschaft für Kinder unter drei Jahren nicht wegzudenken sind die Spielgruppen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Diese bieten Eltern, die noch keine Betreuung in einer Tageseinrichtung wünschen, die Möglichkeit, ihre Kinder in eine bestehende Gruppenstruktur einzugewöhnen. Auch stellen Spielgruppen eine Entlastung vor Ort dar, sofern noch nicht ausreichend Plätze im U3-Bereich zur Verfügung stehen sollten. Aktuell werden 109 Kinder in Spielgruppen betreut.

Gesamtübersicht der Plandaten des Kreises

Die Aufteilung der Plätze - differenziert nach Gruppenform und Betreuungszeit auf die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien stellt sich wie folgt dar:

Stunden	Gruppenform I			Gruppenform II			Gruppenform III			Summe
	25	35	45	25	35	45	25	35	45	
Beelen	4	27	79	3	33	4	4	87	18	259
Drensteinfurt	18	101	173	0	92	26	16	234	33	693
Ennigerloh	7	89	194	5	66	23	48	292	40	764
Everswinkel	5	29	127	1	46	15	11	138	45	417
Ostbevern	9	88	123	2	70	10	34	223	9	568
Sassenberg	13	113	74	4	43	5	59	201	5	517
Sendenhorst	7	74	190	9	78	14	45	207	12	636
Telgte	9	220	201	0	140	27	29	322	6	954
Wadersloh	12	65	123	2	52	15	57	164	30	520
Warendorf	37	215	314	13	195	36	73	539	123	1.545
AKJF Summe	121	1.021	1.598	39	815	175	376	2.407	321	6.873

GF I: 20 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren (davon: 6 U3-Plätze und 14 Ü3-Plätze)

GF II: 10 Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren

GF III: 25 Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren

Veränderungen im Kindergartenjahr 2022/23

Veränderungen bei den Platzzahlen

Platzzahlen für Kinder	Kindergartenjahr 2019/2020	Kindergartenjahr 2020/2021	Kindergartenjahr 2021/2022	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2021/2022
über 3 Jahre	4.909	4.978	5.095	5.050	-45
unter 3 Jahre	1.463	1.566	1.640	1.823	183
Summe	6.372	6.544	6.735	6.873	138

Durch die steigenden Kinderzahlen sowohl für die über als auch die unter dreijährigen Kinder ist es notwendig, zusätzliche Gruppenangebote einzurichten. In allen zehn Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des AKJF sind neue Einrichtungen bzw. Gruppenerweiterungen in Bestandseinrichtungen in baulicher Umsetzung bzw. in Planung. Mit den vier neuen Einrichtungen beläuft sich die Anzahl der Tageseinrichtungen mittlerweile auf 102.

Aufgrund der temporären Gruppenumwandlungen zugunsten der U3-Kinder (+ 183 Plätze) mussten die Ü3-Plätze um 45 reduziert werden. Im Vergleich zum Vorjahr werden zum 01.08.2022 im Ergebnis 138 zusätzliche Plätze in Tageseinrichtungen angeboten.

Veränderungen bei den Gruppenformen

Gruppenformen	Kindergartenjahr 2019/2020	Kindergartenjahr 2020/2021	Kindergartenjahr 2021/2022	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2021/2022
GF I	131,30	133,65	133,10	137,00	3,90
GF II	70,50	80,20	88,90	102,90	14,00
GF III	123,11	125,07	131,44	127,37	-4,07
Gruppen	324,91	338,92	353,44	367,27	13,83

(Die „Bruchteilvergruppen“ ergeben sich durch die Addition der unterschiedlichen Buchungszeiten in den jeweiligen Gruppen und punktueller Überbelegung in einzelnen Kindertageseinrichtungen).

Integrativ betreute Kinder

Für das Kindergartenjahr 2022/23 zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kinder	Kindergartenjahr 2019/2020	Kindergartenjahr 2020/2021	Kindergartenjahr 2021/2022	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2021/2022
Plätze	186	217	216	227	11

Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Platzzahl nahezu konstant. Die Träger der Tageseinrichtungen sind nach wie vor eher vorsichtig mit der Einschätzung der Anzahl der integrativ zu betreuenden Kinder, da nicht genutzte Pauschalen zurückzahlen sind. Allerdings besteht im laufenden Kindergartenjahr die Möglichkeit, nachträgliche Bewilligungen auszusprechen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Förderung wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (= Kindpauschale) gezahlt. Die auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen werden zu dem sog. „Einrichtungsbudget“ zusammengefasst.

Die Betriebskosten setzen sich insgesamt wie folgt zusammen:

- den Kindpauschalen
(Die Anpassung der Finanzierung erfolgt durch eine vom Land jährlich neu ermittelte Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz. Für das Kita-Jahr 2022/23 wurde diese auf 1,02 % festgesetzt.)
- dem Aufwand für die Miete abzgl. der Erhaltungspauschale (Erhaltung obliegt dem Vermieter; Mittel für den Erhaltungsaufwand sind anteilig in der Kindpauschale enthalten)
- dem zusätzlichen Zuschuss für die eingruppigen Einrichtungen sowie für Waldkindergärten und
- die zusätzlichen Kindpauschalen für integrativ betreute Kinder.

Von der Summe der jeweiligen Betriebskosten haben die Träger – ja nach Trägerart – einen prozentualen Anteil zu übernehmen. Im Durchschnitt liegt dieser im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bei ca. 8,49 %. (nachrichtlich Eigenanteile: kommunale Träger: 12,5 %; kirchliche Träger: 10,3 %; andere freie Träger: 7,8 % und Elterninitiativen: 3,4 %).

Das Land NRW beteiligt sich je nach Trägerschaft der Einrichtungen in unterschiedlicher Höhe (40 bis 42,3%) an dem nach Abzug des Trägeranteils verbleibenden Kosten.

Daneben leistet das Land NRW wegen des ab 01.08.2013 zu erfüllenden Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz für die ein- und zweijährigen Kinder einen Ausgleichsbetrag an die Kommunen. Mit diesen Konnexitätszahlungen, deren Prozentsatz seit dem 01.08.2020 19,01 % beträgt, sind sowohl investive Ausgaben als auch die laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung zu finanzieren.

Der nach Abzug der Elternbeiträge sowie der Erstattung des Landes für die zwei letzten beitragsfreien Kindergartenjahre verbleibende Betriebskostenzuschuss ist durch den örtlichen Jugendhilfeträger aufzubringen.

Das Elternbeitragsaufkommen (einschließlich der Erstattung für die beitragsfreien Kindergartenjahre) beläuft sich aktuell rd. auf 13,7 % der Betriebskosten. Das Land NRW legt bei der Gesamtfinanzierung der Tageseinrichtungen ein Beitragsaufkommen von ca.16 % zugrunde.

Vergleich der finanziellen Auswirkungen der Kindergartenjahre 2021/22 zu 2022/23

	Kindergartenjahr 2021/2022	Kindergartenjahr 2022/2023	Veränderung zum Vorjahr	
			absolut	prozentual
Kindpauschalen	64.771.345 €	67.356.024 €	2.584.679 €	4,0%
Miete (bereinigt um die Erhaltungspauschale)	1.999.820 €	2.267.117 €	267.297 €	13,4%
Zuschuss eingruppige Einrichtungen	45.000 €	45.000 €	- €	0,0%
Zuschuss Waldkindergärten	15.000 €	15.000 €	- €	0,0%
Integrativ betreute Kinder	4.760.143 €	5.053.583 €	293.440 €	6,2%
Summe Betriebskosten	71.591.308 €	74.736.723 €	3.145.415 €	4,4%
Eigenanteil der Träger (ø 8,49%)	6.027.988 €	6.345.148 €	317.160 €	5,3%
Betriebskostenzuschuss	65.563.320 €	68.391.576 €	2.828.256 €	4,3%
abzgl. Landesanteil ohne Konexitätsmittel	28.694.870 €	29.391.876 €	697.006 €	2,4%
abzgl. Landesanteil Konexität (Erhöhung der U3-Kindpauschalen um 19,01%)	4.515.873 €	5.167.218 €	651.345 €	14,4%
abzgl. Elternbeiträge (einschl. Erstattung des Landes für die beitragsfreien Kita-Jahre)	9.563.000 €	10.055.000 €	492.000 €	5,14%
Kreisanteil	22.789.577 €	23.777.482 €	987.905 €	4,33%

nachrichtlich:

Landeszuwendung Familienzentren	564.648 €	570.407 €	5.759 €
plusKITA und Sprachförderung	458.777 €	463.455 €	4.678 €
Flexibilisierung Öffnungszeiten	594.000 €	792.000 €	198.000 €

Finanzielle Auswirkungen in Bezug auf das Haushaltsjahr 2022

Bei der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2022 wurde der Betriebskostenzuschuss für das Kindergartenjahr 2021/22 anteilig für 7 Monate berücksichtigt. Für das neue Kindergartenjahr ab dem 01.08.2022 wurden die Ausgaben im Rahmen einer voraussichtlichen Jugendhilfeplanung geschätzt.

Nachdem nun die Kindergartenbedarfsplanung abschließend vorliegt, ergeben sich für das Haushaltsjahr 2022 folgende Veränderungen:

	Ansatz im Haushalt 2022	Bedarf 2022 nach aktueller Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023	Veränderung HHJahr 2022	
Betriebskostenzuschuss 01.01. bis 31.07.2022	38.507.016 €	38.507.016 €		
Betriebskostenzuschuss 01.08. bis 31.12.2022	28.887.060 €	28.496.000 €		
Familienzentren	564.648 €	567.048 €		
plusKITA und zusätzliche Sprachfördermittel	458.776 €	460.726 €		
Flexible Öffnungszeiten, PIA, Fachberatung (sh. Landeszuwendungen)	1.484.500 €	1.587.625 €		
Betriebskostenzuschuss	69.902.000 €	69.618.415 €	Minderaufwand	-283.585 €
Landeszuwendung 01.01. bis 31.07.2022	17.190.586 €	17.190.586 €		
Landeszuwendung 01.08. bis 31.12.2022	12.278.990 €	12.246.600 €		
Landeszuwendung für die Familienzentren	564.648 €	567.048 €		
Landeszuwendung plusKITA u. Sprachförderung	458.776 €	460.726 €		
Landeszuwendung PIA, Fachberatung	644.000 €	742.000 €		
Landeszuwendung flexible Öffnungszeiten	594.000 €	676.500 €		
Landeszuwendung	31.731.000 €	31.883.460 €	Mehrertrag	152.460 €
Landeszuwendung U3-Konnexität (19,01%)	4.730.000 €	4.912.174 €	Mehrertrag	182.174 €
Elternbeiträge (einschl. Erstattung des Landes für die beitragsfreien Kita-Jahre)	10.055.000 €	10.055.000 €		
Kreisanteil	23.386.000 €	22.767.781 €	Verbesserung	618.219 €

Im Ergebnis ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr eine Verbesserung von rd. 618 T€. Zurückzuführen ist dies im Wesentlichen darauf, dass bei der Ansatzbildung von einer Steigerung der Kindpauschalen um 2% ausgegangen wurde; das Land NRW hat im Dezember 2021 den Seigerungsfaktor auf 1,02 % festgesetzt (Minderaufwand rd. 284 T€)

Daneben mussten im Rahmen der endgültigen Bedarfsplanung wesentlich mehr U3-Betreuungsplätze generiert werden, als bei der Ansatzbildung eingeplant. Hieraus resultieren die Mehrerträge bei der Landeszuwendung für die U3-Konnexität (Mehrertrag rd. 182 T€).

Die übrigen Mehrerträge von rd. 152 T€ ergeben sich aus der Fortschreibungsrate von 1,02 % für die Landeszuwendungen für die Familienzentren, plusKITA etc.

Um Belegungsschwankungen abzufedern, erhält jeder Träger mindestens den Betrag der Ist-Belegung des Vorjahres (Stand 31.07.) zuzüglich der Dynamisierung, die sogenannte Planungsgarantie. Für das kommende Kita-Jahr findet die Planungsgarantie für insgesamt 40 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF Anwendung.

Anlagen:
Kindergartenbedarfsplanung 2022-2023

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 019/2022
---	------------------------

Betreff:

Jahresbericht 2021 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	07.03.2022

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) stellt seit vielen Jahren die Arbeitsschwerpunkte des Amtes in seinem Jahresbericht vor. Neben einem umfangreichen Statistikteil ist der Bericht von abwechslungsreichen und informativen Berichten über die Tätigkeiten des AKJF geprägt.

In der Sitzung werden die zentralen Themen des Jahres näher vorgestellt.

Anlage

Jahresbericht 2021

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 033/2022
---	------------------------

Betreff:

Struktur der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Bögge	07.03.2022

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Förderung der Jugendarbeit gem. §§ 11-14 SGB VIII ist Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen. Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien steht hierzu im Rahmen seiner Gesamtverantwortung im Dialog mit den Städten und Gemeinden und den Einrichtungen und führt bzw. begleitet den Bereich der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit sowie der Arbeit mit Vereinen und Verbänden in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden. Im Kreis Warendorf übernehmen die Städte und Gemeinden auf Beschluss der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzentren) und der Förderung der Ferienfreizeiten (Ferienlager).

Abstimmungsbereiche und Aufgaben des Amtes 51:

- **Arbeitskreis OKJA** / nach Bedarf mit Fortbildungsangeboten (z.B. nächste Terminierung mit Prof. U. Deinet am 15.03.2022, Thema fachl. Impuls zu akt. Forschungsergebnissen Jugend/Corona und Workshop Handlungsmöglichkeiten OKJA)
- **Arbeitskreise aufs. Jugendarbeit / Jugend** in den Städten und Gemeinden
- **Vernetzungstreffen mit Vereinen und Verbänden** in den Städten und Gemeinden (akt. in 2022 regelmäßige Austausch zu „Aufholen nach Corona“, Prävention sex. Gewalt, wie im Sommer 2021 Rahmenbedingungen Ferienlager
- **Regelmäßiger bzw. bedarfsorientierter Austausch** m. d. Einrichtungen der OKJA i. Rahmen des Wirksamkeitsdialoges
- **Fachliche Beratung / Förderung zu KJFlöP** des Kreises Warendorf und des Landes NRW, für Offene / Aufsuchende Jugendarbeit, Vereine und Verbände, ggf. Unterstützung bei Antragstellung bzw. Kreis Warendorf als Antragsteller (akt. z.B. Landesprogramm Wertevermittlung und Demokratieförderung in Sendenhorst m. Jugendbefragung und Jugendkonferenz)
- **Fachliche Beratung zur akt. Pandemiesituation** (CoronaSchVO, FAQ-Listen Landesjugendämter, Hygienekonzepte, päd. Konzepte)
- **Jugendhilfeplanung** im Rahmen von Bedarfsanalyse auf Basis der o.G. Netzwerkarbeit und Beratungskontexten sowie akt. Einschätzungen des Amtes 51
- **Planung, Durchführung von Gruppenleiterschulungen / Aufbauschulungen** für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
- **Projekte mit OKJA und Aufs. JA** in den Städten und Gemeinden nach Bedarf
- **Eig. Durchführung sowie Förderung von Maßnahmen gem. §§ 11-14 SGB VIII**

Im Rahmen des Bundesprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wurden dem Kreis Warendorf für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 in mehreren Fördersäulen Fördermittel zur Verfügung gestellt. Ein Schwerpunkt des Programms ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendlichen über die Fördersäulen II und III. Die

Mittel sind bestimmt zur Förderung bzw. Finanzierung zusätzlicher Angebote sowie zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne der §§ 11,12,13 und 13a SGB VIII.

Die für die Jugendarbeit vorgesehenen Mittel aus dem Programm Aufholen nach Corona wurden in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden nach Jugendeinwohner- / Jugendeinwohnerinnenzahl aufgeschlüsselt. Mit den Städten und Gemeinden und den dortigen Vereinen und Verbänden und der offenen Jugendarbeit wurden Maßnahmen zur Verwendung der Mittel für zusätzliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Vereine und Verbände gem. § 78 SGB VIII gesammelt, geplant und umgesetzt. Dies entspricht der Empfehlung des Landesjugendamtes.

Hierzu fanden mehrere Treffen zur Abstimmung statt, weitere Treffen sind für 2022 geplant. Die für 2021 bereitgestellten Mittel konnten zum größten Teil verausgabt und erfolgreich in Maßnahmen umgesetzt werden. Nicht verausgabte Restmittel dürfen den für 2022 bereitgestellten Mitteln zugeschlagen werden und können für 2022 verwendet werden.